



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren

Präambel

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) NHG kann von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung eines Berufungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis – nachfolgend Lebenszeitprofessur genannt – berufen werden soll (Tenure Track). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf eine Lebenszeitprofessur zu berufen und so an der Universität zu halten. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Wissenschaftssystem wird auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen für Tenure-Track-Professuren gesetzt. Den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern stehen an der Leuphana im Rahmen der akademischen Personalentwicklung vielfältige Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sogenannte Tenure-Track-Professuren beinhalten im ersten Schritt die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure Track sowie im Falle der positiven Tenure-Evaluation im zweiten Schritt die Besetzung einer Lebenszeitprofessur. Sie werden insbesondere zur Nachwuchsförderung eingerichtet. Sie stehen nicht unter Stellenvorbehalt, d.h. die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur hängt allein von der positiven Tenure-Evaluation ab. Der Senat hat die Tenure-Track-Ordnung am 21. November 2018 beschlossen. Die vorliegende Ordnung ersetzt die in der Leuphana Gazette Nr. 01/07 am 19. Januar 2007 in Kraft getretene und am 26. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 03/11 vom 14. März 2011) zuletzt geänderte Richtlinie für Tenure Track für Juniorprofessuren an der Universität Lüneburg.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1, denen die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur in Aussicht gestellt wird (Tenure Track). Sie dient der Regelung des Tenure-Track-Verfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen über die Besetzung einer so in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur herbeigeführt werden.
- (2) Als Lebenszeitprofessur nach der Tenure-Evaluation kommen
 - a) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder
 - b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 in Betracht.

§ 2 Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) Die Juniorprofessur mit Tenure Track ist öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung zu einer Juniorprofessur mit Tenure Track beinhaltet einen eindeutigen Hinweis zum Tenure-Verfahren inkl. Evaluation. Für die Verstetigung auf die in Aussicht gestellte Lebenszeitprofessur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens erfolgt keine erneute Ausschreibung.
- (3) Juniorprofessuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn gemäß Besetzungsplanung eine Lebenszeitprofessur hinterlegt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorhalten kann und ein entsprechendes Zielprofil für die spätere Berufung in eine Lebenszeitprofessur vorliegt und im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.

- (4) Die Gewährung des Tenure Tracks kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg wissenschaftlich tätig war.

§ 3 Berufung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track

Für die Besetzung von Juniorprofessuren mit Tenure Track gilt die Berufungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Zwischenevaluation wird gemäß der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 4 Nachträgliche Gewährung eines Tenure Tracks sowie Berufung auf eine Professur unter Ausschreibungsverzicht

Zur Rufabwehr kann für eine Juniorprofessur

- a) nachträglich ein Tenure Track gewährt werden, der eine Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich der positiven Tenure-Evaluation unter Ausschreibungsverzicht gewährleistet;
- b) eine Berufung auf eine Lebenszeitprofessur oder Professur auf Zeit unter Ausschreibungsverzicht durchgeführt werden, ohne dass die Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. I NHG vorliegen. Die Berufung erfolgt gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG.

§ 5 Tenure-Kommission

- (1) Die Tenure-Evaluation wird durch eine Tenure-Kommission vorgenommen, die durch den Fakultätsrat der Fakultät, der die Professur fachlich zugeordnet ist, im Anschluss an den Antrag zur Einleitung der Tenure-Evaluation im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. Sie ist zusammengesetzt in Anlehnung an eine große Berufungskommission gemäß §26 Abs. 2 NHG mit mindestens drei externe Hochschullehrer_innen. Unter den internen Hochschullehrer_innen sind als stimmberechtigte Mitglieder in der Regel mindestens ein fakultätsfremder Hochschullehrer bzw. eine fakultätsfremde Hochschullehrerin bei fachlicher Nähe. Dabei soll analog §26 Abs. 2 NHG eine 40% Quote weiblicher Mitglieder gewährleistet werden.
- (2) Die Mitglieder der Tenure-Kommission wählen aus ihrer Reihe einen Vorsitz. Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission führt unterstützt durch das zuständige Dekanat die Akten, koordiniert die Arbeit der Kommission und verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben. Unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben des Datenschutzes kann die Kommission unter Nutzung von Kommunikationsmedien tagen.
- (3) Beratend gehören der Tenure-Kommission der Dekan bzw. die Dekanin der zuständigen Fakultät, ein Mitglied des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, ggf. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie das Berufungsmanagement an.
- (4) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem Abschlussbericht; im Falle kritischer Verfahrensaspekte informiert sie oder er unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und das zuständige Präsidiumsmitglied.
- (5) Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber. Auch die Namen der Gutachtenden sind vertraulich.

§ 6 Evaluationsverfahren

- (1) Das Tenure-Verfahren soll spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. Der Antrag ergeht an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, der die Professur fachlich zugeordnet ist, die bzw. der das Präsidium informiert. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung der Tenure-Evaluation verantwortlich und stimmt sich zur Qualitätssicherung mit dem Berufungsmanagement ab.
- (2) Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Selbstbericht, der mit Beantragung der Evaluation vorzulegen ist.
- (3) Die Tenure-Kommission bewertet die im Selbstbericht dargestellten Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern. Dabei legt sie die in § 8 genannten Kriterien zugrunde. Sie holt hierzu mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Sachverständiger, national wie international renommierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein.
- (4) Die Tenure-Kommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.
- (5) Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag ein. Das Thema des Vortrags wird von der Tenure-Kommission aus drei von dem Kandidaten oder von der Kandidatin eingereichten Themen ausgewählt. Die Themen müssen sich dabei hinreichend voneinander unterscheiden und das Profil und die Perspektive der zukünftigen Professur berücksichtigen.
- (6) Zudem wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Anhörung durch die Tenure-Kommission eingeladen.
- (7) Die Tenure-Kommission erarbeitet unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemäß Absätzen 2 bis 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Evaluationsempfehlung und begründet diese. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG sind zu berücksichtigen.
- (8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Tenure-Evaluation im Fakultätsrat berücksichtigt werden.
- (9) Die Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Tenure-Track-Professur vorliegen. Die Tenure-Kommission übermittelt einen Abschlussbericht inklusive der Evaluationsempfehlung dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.

§ 7 Evaluationsentscheidung; Berufung

- (1) Die Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission ist dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen. Der Selbstbericht, die Gutachten, die Bewertung der Lehrleistung sowie der Abschlussbericht der Tenure-Kommission werden dem Fakultätsrat über den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin zur Einsicht zugänglich gemacht. Das Dekanat holt Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung ein, welche in der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission wird an den Beratungen des Fakultätsrats über die Tenure-Evaluation beteiligt. Die übrigen Mitglieder der Tenure-Evaluation können an den Beratungen des Fakul-

tätsrates teilnehmen.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Tenure-Evaluation sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Professuren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigt (§ 3 Abs. 3 S. 4 GeschO des Senats; §5 Abs. 3 der GeschO des Senats gilt entsprechend).
- (4) Der Fakultätsrat soll die Evaluationsempfehlung dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung vorlegen. Die Evaluationsempfehlung soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (5) Das Präsidium setzt den Evaluationsvorschlag auf die Tagesordnung des nächstmöglichen Senats und holt seine Stellungnahme ein. Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät eingeladen.
- (6) Das Präsidium entscheidet über die Tenure-Evaluation; die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium schriftlich oder mündlich anzuhören. Im Falle der positiv beschiedenen Tenure-Evaluation entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung auf die nachfolgende Lebenszeitprofessur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Im Falle einer negativ beschiedenen Tenure-Evaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Im Falle einer Ruferteilung erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens.

§ 8 Entscheidungskriterien

- (1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W2 oder W3 im Tenure Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, positive Tenure-Evaluation voraus, die die für eine Berufung üblichen Bewertungsstandards zur Eignung auf eine Lebenszeitprofessur im jeweiligen Fach einhält. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG sind zu berücksichtigen.
- (2) Evaluationskriterien sind in Bezug auf das Profil der in Aussicht gestellten Lebenszeitprofessur:
 - a) in der Forschung: herausragende und für das Feld relevante und international rezipierte Forschungsergebnisse (nachgewiesen durch z.B. fachlich anerkannte Publikationen und Vortragstätigkeit, Drittmittelwerbung; sofern die Fachkultur national ausgerichtet ist, werden entsprechende nationale bzw. deutschsprachige (Schlüssel-)Publikationen berücksichtigt);
 - b) in der Lehre: anspruchsvolle und innovative Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre (nachgewiesen z.B. durch wirkungsvolle Lehr-Lern-Formate, Austauschprogramme, interdisziplinäre Ansätze) sowie in der Studienberatung und bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
 - c) in weiteren Aufgabenfeldern, darunter Transfer: Kooperationen mit außeruniversitären Partnern und Aktivitäten, die in die Gesellschaft wirken; Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden); Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz (nachgewiesen z.B. durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen, Engagement in der Personalentwicklung, Vernetzung, Zusammenarbeit innerhalb der Leuphana); Enga-

gement für die Universitätsentwicklung und Campusleben (nachgewiesen z.B. durch Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in internen Entwicklungsprojekten, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung und regionalem Bezug).

- (3) Die Berufung auf die Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die für das jeweilige akademische Alter üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als zur Spitzengruppe gehörig bewertet werden; hierbei wird § 9 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

§ 9 Chancengleichheit

- (1) Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische oder längerandauernde akute Erkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie für Tenure Track Professuren an der Leuphana Universität Lüneburg vom 26. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 03/11 vom 14. März 2011) tritt gleichzeitig außer Kraft.

